

Fragen und Antworten zur Zurich Vermögens-Eigenschadenversicherung von Unternehmen

Was ist eigentlich eine Eigenschadenversicherung?

Eigenschadenversicherungen sind sämtliche Versicherungen, die ein Versicherungsnehmer gegen Schäden an seinem Vermögen abschließt.

Ist die Vermögens-Eigenschadenversicherung eine neue Sparte?

Nein. Denn es gibt diese Versicherung als eigene Sparte schon seit rund 80 Jahren. Insbesondere im Bereich der öffentlichen Hand war und ist sie weit verbreitet.

Für wen ist die Vermögens-Eigenschadenversicherung gedacht?

Diese Versicherung schützt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen gegen fahrlässige Fehler, die ihren Angestellten unterlaufen (sog. Berufsversehen) und die sich als Vermögensschaden, also nicht als Sach- oder Vermögensfolgeschaden, direkt bei dem Unternehmen auswirken.

Warum greift bei solchen Situationen nicht die ganz normale Betriebs- oder Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ein?

Die Betriebs- wie auch die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zielen in erster Linie auf Drittschäden. Verursacht also ein Angestellter des Versicherungsnehmers fahrlässig einen Schaden bei einem Dritten, so ist dieser im Rahmen einer Haftpflichtversicherung gedeckt. Keine Deckung besteht hier regelmäßig für Vermögensschäden, die durch fahrlässige Berufsversehen des Angestellten unmittelbar beim Unternehmen selbst entstehen.

Was wären praktische Beispiele für Vermögenseigenschäden?

Beispielhaft und zur Illustration: Ein Angestellter verschreibt sich versehentlich bei einer Überweisung für seinen Arbeitgeber mit der Folge, dass die Transaktion fälschlicherweise auf das Konto einer in Insolvenz befindlichen Firma geleitet wird, deren Insolvenzverwalter es der Masse zuschlägt.

Fehlerhafte Eingabe eines Mitarbeiters in das Lohnbuchungssystem führt zu überhöhten Bonuszahlungen/Gratifikationen. Aufgrund von Verfristung kann eine Rückforderung nicht erfolgen.

Kundendaten mit „Rabattfaktor“ werden manuell in ein neues Abrechnungssystem übertragen. Durch fehlerhafte Eingabe werden Rechnungen zu niedrig ausgestellt. Nachforderung ist nicht möglich, da zwischenzeitlich Verjährung eingetreten ist.

Ist es denn nicht so, dass Unternehmen für Fehler ihrer Angestellten selbst aufkommen müssen?

Das stimmt. Insbesondere bezogen auf das Außenverhältnis, also in Bezug auf Dritte; und gerade hier schützt ja die Haftpflichtversicherung, indem sie unberechtigte Ansprüche abzuwehren und berechtigte Ansprüche zu befriedigen hilft.

Im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern aber gelten ganz besondere Schutzvorschriften, die der unterschiedlichen finanziellen Belastbarkeit und der unterschiedlichen Machtverteilung im Unternehmen Rechnung tragen. Diese wurden vor allem von der Rechtsprechung aus den Regeln der sogenannten „gefährdengeneigten Tätigkeit“ entwickelt.

Was bedeutet die Arbeitnehmerprivilegierung in der Praxis?

Vereinfacht besagen diese Regeln, dass der Arbeitnehmer nicht ohne Weiteres von seinem Arbeitgeber in Anspruch genommen werden kann, wenn er fahrlässig einen Schaden verursacht hat. Als Korrektiv wirken hier der Verschuldensgrad sowie die Verantwortungshöhe.

Die Regelungen zum Verschuldensgrad sagen, dass der Arbeitnehmer bei leichter Fahrlässigkeit gar nicht, bei mittlerer quotal und nur bei grober Fahrlässigkeit vollständig haftet.

Die Berücksichtigung der Verantwortungshöhe bewirkt, dass selbst bei grober Fahrlässigkeit der Anspruch des Arbeitgebers gegen seinen grob fahrlässig handelnden Arbeitnehmer auf etwa drei bis sechs Bruttomonatsgehälter des Arbeitnehmers beschränkt ist.

Praktisch hat das die Auswirkung, dass ein Arbeitgeber einen großen Schaden erleiden kann, ohne sich bei seinem Angestellten wiederum schadlos halten zu können. Üblicherweise wird dies als Ausprägung des sogenannten „allgemeinen Geschäftsrisikos“ hingenommen: Der Arbeitgeber, der seine Angelegenheiten eben nicht (mehr) alleine regeln kann und der sich darum der Mitarbeiter bedient, muss für deren Fehler eintreten.

Für wen ist die Vermögens-Eigenschadenversicherung gedacht?

Konzipiert ist die Eigenschadenversicherung insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, bei denen Vermögensschäden infolge von Berufsversehen in einem überproportionalen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit Risikotragfähigkeit stehen. Diese Unternehmen können oder wollen erhebliche Schäden nicht aus der „Kaffeekasse“ tragen. Aus diesem Grund neigen mittelständische Unternehmen viel häufiger dazu, interne Vermögensschäden durch Berufsversehen zu versichern.

Noch stärker ist die Absicherungstendenz bei gemeinnützigen Unternehmen sowie solchen, deren Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind.

Wie wirkt sich die Existenz einer Vermögens-Eigenschadenversicherung in der Unternehmenspraxis aus?

Ein Unternehmen, welches Verluste durch Eigenschäden aufgrund von Mitarbeiterfahrlässigkeiten zu tragen hat, muss diese durch höhere Umsätze ausgleichen.

Bei einer angenommenen Umsatzrendite von einem Prozent führt bereits ein Eigenschaden von nur 50.000 EUR zum Verlust des Jahresgewinns aus dem Umsatz von 5.000.000 EUR. Dieses Beispiel lässt sich selbstverständlich weit ausfächern, um verschiedene andere Varianten durchzuspielen. Es zeigt aber auch anschaulich, welche Hebelwirkung Berufsfehler haben können.

Was ist typischerweise nicht versichert?

In den Bedingungen sind fünf Ausschlussbereiche definiert: Spekulationen, unternehmerische Entscheidungen/Kassendifferenzen/Erfüllungstatbestände, anderweitige Versicherbarkeit, mittelbare Schäden und Krieg.

Diese Beschränkungen beziehen sich vor allem auf Sachverhalte, welche durch andere Versicherungsverträge versicherbar sind oder aber sich generell einer Versicherbarkeit entziehen.

Vereinfacht ausgedrückt: Es ist natürlich nicht Sinn der Vermögens-Eigenschadenversicherung, einen Großteil üblicher und möglicher betrieblicher Versicherungen obsolet zu machen, sondern – im Gegenteil – diese zu ergänzen. So fügt sie sich in den Kanon bestehender anderer Deckungen ein, ohne diese zu ersetzen.

Sind Berufsversehen vor Versicherungsbeginn mitversichert?

Regelmäßig ist dies nicht der Fall, kann aber zusätzlich als sogenannte Rückwärtsversicherung vereinbart werden.

Wie lange besteht Versicherungsschutz für fahrlässige Pflichtverletzungen, die zu Vermögens-Eigenschäden führen, wenn die Versicherung ausgelaufen ist?

Es besteht eine Nachmeldeoption von bis zu vier Jahren. Fahrlässigkeiten nach Vertragsende sind aber selbstverständlich nicht versichert.

Diese maximal vierjährige Meldefrist wird schrittweise erworben; für jedes Jahr der Vertragsverlängerung erhält der Kunde ein zusätzliches Jahr Meldefrist.

Welche Kosten werden übernommen?

Bestimmte Schadenermittlungskosten sind Gegenstand der Deckung, beispielsweise solche im Zusammenhang mit der Aufklärung und Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe und der Ermittlung des Schadenverursachers.

Im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung, die insbesondere auch passiven Rechtsschutz bietet, ist die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen nicht Gegenstand der Deckung der Vermögens-Eigenschadenversicherung.

Macht die Vermögens-Eigenschadenversicherung interne Arbeitsanweisungen, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen entbehrlich?

Nein, selbstverständlich nicht. Es versteht sich von selbst, dass die Eigenschadenversicherung den Arbeitgeber keineswegs von seinen Pflichten, beispielsweise für reibungslose Betriebsabläufe zu sorgen und fachlich passendes Personal zu beschäftigen, entbindet. Sie unterstützt ihn jedoch dann, wenn dennoch Vermögenseigenschäden infolge von Berufsversehen von Angestellten eingetreten sind.

Gleichfalls besteht kein Versicherungsschutz für Berufsversehen als Folge nicht gelöster Zielkonflikte in Unternehmen: Wenn beispielsweise aufgrund von Personalmangel Angestellte nicht wissen, „was sie zuerst tun sollen“ und folglich entweder der eine oder ein anderer Vorgang fehlerhaft bearbeitet wird, sind solche Fehler vorprogrammiert. Derartige Situationen können selbstverständlich weder auf dem Rücken eines Arbeitnehmers gelöst noch vom Versicherer getragen werden.

Welche Unternehmen können Versicherungsnehmer werden?

Entsprechend der Ausgestaltung des nationalen Arbeitnehmerhaftungsrechtes wird diese Versicherung zunächst nur bei Gewerbetreibenden und Unternehmen angeboten, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind. Somit können auch Einzelunternehmen und Familienunternehmen Versicherungsnehmer sein, vorausgesetzt, sie beschäftigen auch Mitarbeiter, die nicht Familienmitglieder sind.

Versicherbar sind mittelständische Unternehmen und Organisationen mit einem Umsatz von bis zu 50 Mio. EUR, im Ausnahmefall von bis zu 100 Mio. EUR.

Nicht versicherbar sind Unternehmen mit unausgewogenen finanziellen Verhältnissen.

Banken, Finanzdienstleistungsunternehmen sowie bestimmte Einzelhandelsunternehmen sind beispielsweise ebenso nicht versicherbar.

Wird bei Angestellten Regress genommen?

Nein. Grundsätzlich nicht. Dies trägt übrigens maßgeblich zum Betriebsfrieden bei.

An wen kann ich mich im Falle weiterer Fragen zur Eigenschadenversicherung wenden?

Auf Ihren Anruf freuen sich

Siegfried Osolin,
Claudia Hohlbein,
Andrea Hünerfeld-Kunz,

Telefon: 0221 – 7715 4511
Telefon: 0221 – 7715 4509
Telefon: 0211 – 7715 4500

siegfried.osolin@zurich.com
claudia.hohlbein@zurich.com
andrea.huenerfeld-kunz@zurich.com

Schreiben Sie uns an

Zurich Insurance plc
Niederlassung für Deutschland
KK VS PG
Oppenheimstraße 2
50668 Köln

oder faxen Sie Ihr Anliegen einfach an: 0221 – 7715 235!

Wie erhalte ich ein Angebot zur Vermögens-Eigenschadenversicherung?

Ganz einfach: Faxen Sie den Fragebogen zur Eigenschadenversicherung ausgefüllt an die obige Nummer oder mailen Sie das eingescannte Dokument an einen der obigen Ansprechpartner und Sie erhalten umgehend Ihr individuelles Angebot.

Hinweis: Diese Übersicht dient ausschließlich zur Illustration und zur Orientierung; für den Umfang des Versicherungsschutzes sowie für die Deckung im Schadenfall maßgeblich ist allein der Versicherungsvertrag mit den dort getroffenen Vereinbarungen.